MEHR Planen. Gut vorbereitet **SEIN**.

GUT ANKOMMEN IN DER NOCKREGION.

Wo muss ich meinen Wohnsitz an- und abmelden?

Nach Ihrem Umzug ist die Anmeldung des neuen Wohnsitzes bei der Gemeinde einer der ersten notwendigen Schritte. Die Meldepflicht gilt für alle Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
Die Anmeldung kann gleichzeitig mit der Abmeldung des bisherigen Wohnsitzes erfolgen und muss

▷ **innerhalb von drei Tagen** nach dem Umzug erledigt werden.

Wenn Sie keine österreichische Staatsbürger:in sind und erstmals für mindestens drei Monate einen Wohnsitz in Österreich begründen, ist zusätzlich eine Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.
Als EU-, EWR- oder Schweizer Staatsbürger:in müssen Sie

▷ **innerhalb von vier Monaten** nach Ihrer Ankunft in Österreich eine Anmeldebescheinigung beantragen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL / DRAU
Pass- und Fremdenrecht
9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16
T.: 050 536-62269
E.: bhsp.pass@ktn.gv.at

BH Spittal/Drau | Terminbuchung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN
Pass- und Niederlassungsrecht
9560 Feldkirchen in Kärnten, Milesistraße 10
T.: 050 536-67217
E.: bhfe.passamt@ktn.gv.at

BH Feldkirchen | Terminbuchung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND
Pass- und Fremdenrecht
9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
T.: 050 536-61000
E.: post.bhvl@ktn.gv.at

BH Villach-Land | Terminbuchung

Wie melde ich mein Kraftfahrzeug (KFZ) an?

Sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Österreich angemeldet haben, können Sie Ihr Fahrzeug **bei Ihrer Versicherung** für eine österreichische Zulassung anmelden.
▷ Dafür gilt eine **Übergangsfrist von einem Monat**.

Eine Besonderheit in Österreich ist die Normverbrauchsabgabe (NoVA): Beim Kauf eines neuen Fahrzeugs, das in Österreich noch nicht zugelassen war, wird die NoVA in der Regel direkt beim Händler entrichtet. Dieser führt die Abgabe an das zuständige Finanzamt ab.
Bei einem Eigenimport eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs zur erstmaligen Zulassung in Österreich ist die NoVA von Ihnen selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt zu bezahlen.
Wenn Sie im Besitz eines ausländischen Führerscheins aus einem Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staat sind, ist zusätzlich eine **Umschreibung des Führerscheins** erforderlich.
▷ Diese muss **innerhalb von sechs Monaten** erfolgen.

Neu mit Hund in der Gemeinde?

Wenn Sie mit Ihrem Hund neu nach Gmünd in Kärnten ziehen, bitten wir Sie, **Kontakt mit dem Gemeindeamt aufzunehmen**, um die **Anmeldung des Hundes** vorzunehmen.
Die Mitarbeiter:innen informieren Sie gerne über die geltenden Regelungen und beantworten Ihre Fragen.

Wie melde ich mein Kind für Kinderbetreuung oder Schule an?

Wenn Sie neu mit Ihrem Kind oder Ihren Kindern nach Gmünd in Kärnten ziehen oder sich Ihre Lebenssituation verändert, ist eine rechtzeitige Anmeldung bei Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen besonders wichtig.

In Österreich stehen Ihnen grundsätzlich folgende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Kinderkrippe:** für Kinder bis 3 Jahre
- **Tagesmutter:** für Kinder von 1 bis 3 Jahren
- **Kindergarten:** für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Im letzten Jahr vor Schuleintritt müssen Kinder verpflichtend den Kindergarten besuchen.
Durch dieses verpflichtende Kindergartenjahr werden allen Kindern die gleichen Bildungschancen geboten.
In Kärnten ist eine **beitragsfreie** Kinderbildung und Kinderbetreuung gesetzlich verankert. Nur wenige Einrichtungen heben in der Übergangsfrist bis 31.12.2026 noch Beiträge ein. Kosten für Verpflegung, Kreativ- und Bastelbeiträge oder Zusatzangebote können immer anfallen.

○ Schulpflicht und Schulsystem:

Für alle Kinder, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, gilt die **allgemeine Schulpflicht**. Diese beginnt in jenem Kalenderjahr, in dem das Kind vor dem 1. September das sechste Lebensjahr vollendet und dauert insgesamt neun Schuljahre.

Das österreichische Schulsystem gliedert sich in folgende Schulstufen:

1 bis 4 Schulstufe: Volksschule (Grundschule) in den ersten vier Schuljahren
5 bis 8 Schulstufe: Mittelschule od. Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS)
9 Schulstufe: Polytechnische Schule od. der Besuch bzw. Weiterbesuch einer mittleren oder höheren Schule



Allg. Schulpflicht

○ Ausbildungspflicht bis 18

In Österreich gilt nach der neunjährigen Schulpflicht die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche müssen daher weiterhin eine Schule besuchen, eine Ausbildung machen oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen.



Bildung nach der Schulpflicht

Nach der Pflichtschule bestehen verschiedene Möglichkeiten:

Weiterführende Schulen:

- Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)
- Berufsbildende mittlere Schule (BMS) oder höhere Schule (BHS)
- Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
- Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- Schulen für medizinische Assistenzberufe
- Schulen für Land- und Forstwirtschaft

Lehre:

- Lehre in einem Betrieb
- Lehre mit Matura
- Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) über das AMS

Weitere Ausbildungen:

z. B.: Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege sowie sozialbetreuende Berufe

Vorbereitende Maßnahmen für eine weiterführende Schule oder Ausbildung:

Wenn (noch) keine weiterführende Schule möglich ist, kann das Arbeitsmarktservice mit verschiedenen Maßnahmen Unterstützung bieten.

Wie lasse ich meine Ausbildung oder meinen Beruf anerkennen?

Sie ziehen aus einem anderen Staat zu und haben dort bereits eine Ausbildung begonnen oder abgeschlossen? Dann lassen Sie sich diese anerkennen (nostrifizieren).

Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen steht Ihnen die Website www.bmb.gv.at mit Informationen, Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Auf www.berufsanerkennung.at erhalten Sie erste Informationen zur Anerkennung der Berufsausbildung und finden Kontaktdaten der Anlaufstellen in den Bundesländern.

Nostrifikation von Schulzeugnissen

Berufsanerkennung

Sprachkurse

WIFI Kärnten
Europaplatz 1
9020 Klagenfurt
T.: 05 9434
E.: wifi@wifikaernten.at
I.: www.wifikaernten.at

Kärntner Volkshochschulen
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt
T.: 050 267 7000
E.: office@vhsktn.at
I.: www.vhsktn.at

BFI Kärnten
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt
T.: 05 78 78
E.: info@bfi-kaernten.at
I.: www.bfi-kaernten.at

Mädchen- und Frauenberatung

Kärntner Beratungshotline für Frauen u. Mädchen 0660 244 24 01
(24h-Beratungshotline, anonym und kostenlos)

OBERKÄRNTNER MÄDCHEN- UND FRAUENBERATUNG:
Frauenhaus | Mädchen- und Frauenberatung | Migrant:innenberatung
T.: 04762 61 386 od. T.: 04762 35 994
E.: office@frauenhilfe-spittal.at
I.: www.frauenhilfe-spittal.at

FRAUENBERATUNG VILLACH:
Unterstützt Frauen und Mädchen bei der Lösung individueller Probleme.
Peraustraße 23, 9500 Villach
T.: 04242 24609
E.: info@frauenberatung-villach.at
I.: www.frauenberatung-villach.at

Wen muss ich über meine Adressänderung informieren?

Nach Ihrem Umzug ist es wichtig, einige Stellen über Ihre neue Adresse zu informieren. So stellen Sie sicher, dass wichtige Post, Leistungen und Abrechnungen Sie weiterhin zuverlässig erreichen.

1. **Arbeit:**

   - Arbeitgeberin/Arbeitgeber:
     Bitte informieren Sie Ihre Arbeitgeber:in unverzüglich über Ihre Adressänderung.
     Die meisten Arbeitsverträge verlangen eine sofortige Mitteilung der geänderten Personaldaten. Bei einem aufrechten Arbeitsverhältnis übermittelt Ihr Arbeitgeber die Daten außerdem an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

- Pendlerpauschale:
  Wenn Sie das Pendlerpauschale geltend machen möchten, muss der Wohnort innerhalb eines Monats bekannt gegeben werden.
- Arbeitsmarktservice (AMS):
  Wenn Sie Leistungen vom AMS beziehen, werden Änderungen Ihrer Adresse automatisch weitergegeben.

2. Behörden und Ämter:

- Finanzamt:
  Wenn Sie eine Beihilfe vom Finanzamt (z.B. Familienbeihilfe) beziehen und nicht Finanz Online verwenden, sollten Sie Ihren Umzug unmittelbar auch Ihrem Finanzamt melden. Ansonsten reicht es, wenn Sie die neue Adresse im Zuge der nächsten Arbeitnehmerveranlagung bekannt geben.

  Weitere Behörden:
  - Kfz-Zulassungsstelle
  - Stelle für Sozialhilfe/Mindestsicherung
  - Studienbeihilfenbehörde
  - Grundbuch, Firmenbuch, Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)

3. Versicherungen:

- Krankenversicherung:
  Ist ein Arbeitsverhältnis vorhanden, wird die Änderung meist durch den Arbeitgeber übermittelt. Bei Leistungen vom AMS erfolgt die Meldung automatisch. Selbstständige und Landwirtinnen/Landwirte müssen die Adressänderung selbst vornehmen.
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung:
  Bitte melden Sie Ihre neue Adresse, wenn Sie Leistungen beziehen.
- Sonstige Versicherungen:
  Denken Sie auch an private Versicherungen, Haftpflicht oder Zusatzversicherungen.

4. Weitere Stellen, die man informieren sollte:

- Banken
- Post: Für einen reibungslosen Postempfang können Sie bei der Post einen Nachsendeauftrag einrichten, auch online unter www.post.at
- OBS (ehemals GIS)
- Kindergarten, Schule, Universität, Fachhochschule
- Wehr- und Zivildienstserviceagentur
- Verkehrsbetriebe (z. B. bei Jahreskarten)
- Glaubensgemeinschaften (z. B. Kirchenbeitragsstelle)
- Ärztinnen und Ärzte

Platz für Notizen

